

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1429

Julia Anders und Dr. Kay Rothenhöfer, Rechtsanwälte,
Frankfurt a.M.

Anlegerschutz im Wertpapiergeschäft und AGB in
der Kreditwirtschaft

- Bericht über den Bankrechtstag am 25. Juni 2010 in
Bonn -

Seite 1437

Rechtsanwalt Holger Sedlmaier, Frankfurt a.M.

Die Investment-Rechnungslegungs- und
Bewertungsverordnung – Überblick und kritische
Würdigung

Seite 1444

BGH, 29.6.2010 – VI ZR 122/09

Zur Anwendbarkeit des Auslandinvestmentgesetzes
auf den Erwerb von Aktien einer nicht börsennotierten
Gesellschaft türkischen Rechts

Seite 1451

BGH, 29.6.2010 – XI ZR 104/08

Verpflichtung der finanzierenden Bank, den Kunden
bei steuersparenden Bauherren- und Erwerbermodellen
auf eine erkannte arglistige Täuschung des Vertriebs
über die Höhe der Vermittlungsprovisionen hinzuweisen

Seite 1463

OLG München, 28.5.2010 – 5 U 4254/09

Zur internationalen Zuständigkeit nach dem Lugano-
Übereinkommen bei Kapitalanlagen in der Schweiz

Seite 1471

BGH, 19.7.2010 – II ZB 18/09

Zur Ermittlung des Börsenwerts einer Aktie, der einer
angemessenen Abfindung zugrunde zu legen ist

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Julia Anders und Dr. Kay Rothenhöfer, Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.
Anlegerschutz im Wertpapiergeschäft und AGB in der Kreditwirtschaft
- Bericht über den Bankrechtstag am 25. Juni 2010 in Bonn - 1429

Rechtsanwalt Holger Sedlmaier, Frankfurt a.M.
Die Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – Überblick und kritische Würdigung 1437

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	29.6.2010	VI ZR 122/09*	Zur schlüssigen Darlegung der internationalen Zuständigkeit; zur Anwendbarkeit des Auslandinvestmentgesetzes auf den Erwerb von Aktien einer nicht börsennotierten Gesellschaft türkischen Rechts	1444
Bundesgerichtshof	15.6.2010	XI ZR 318/09	Zum Nachweis der Behauptung, einem zuständigen Bankmitarbeiter habe sich die sittenwidrige Übertreibung des finanzierten Wohnungskaufpreises aufdrängen müssen; zur gerichtlichen Anordnung der Vorlegung von im Besitz einer Partei befindlichen Urkunden, auf die sich die andere Partei bezogen hat	1448
Bundesgerichtshof	29.6.2010	XI ZR 104/08*	Verpflichtung der finanzierenden Bank, den Kunden bei steuersparenden Bauherren- und Erwerbermodellen auf eine erkannte arglistige Täuschung des Vertriebs über die Höhe der Vermittlungsprovisionen hinzuweisen	1451
OLG Bamberg	21.5.2010	4 W 38/10	Zur Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Fälligkeit einer durch Grundschuld gesicherten Kreditforderung nach fristloser Kündigung des „Kreditengagements“ sowie zur treuwidrigen und arglistigen Verweigerung der Annahme eines niedergelegten Einschreibens mit der Kreditkündigung	1457
OLG München	21.5.2010	5 U 5090/09*	Zur Verpflichtung des Erstehers eines Grundstücks, der eine auf dem Grundstück lastende verzinsliche Grundschuld übernimmt, zur Entrichtung dinglicher Grundschuldzinsen sowie zur Verpflichtung des Grundschuldgläubigers als Sicherungsnehmer, auch die Interessen des Sicherungsgebers wahrzunehmen	1459
OLG München	28.5.2010	5 U 4254/09*	Zur internationalen Zuständigkeit nach dem Lugano-Übereinkommen bei Kapitalanlagen in der Schweiz	1463

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	26.4.2010	II ZR 159/09	Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über ein gemeinschaftliches Grundstück durch Mehrheitsentscheidung als Maßnahme ordnungsmäßiger Verwaltung im Sinn von § 745 Abs. 1 BGB	1470
Bundesgerichtshof	19.7.2010	II ZB 18/09*	Zur Ermittlung des Börsenwerts einer Aktie, der einer angemessenen Abfindung zugrunde zu legen ist	1471

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	15.4.2010	V ZR 182/09	Keine Anwendung von § 429 Abs. 2 BGB, wenn einer von mehreren Gesamtgläubigern einer Grundschuld Eigentümer des belasteten Grundstücks wird	1475
-------------------	-----------	-------------	---	------

Bücherschau

Jürgen Taeger/Detlev Gabel (Hrsg.)	Kommentar zum BDSG Rezensent: Rechtsanwalt Tim Wybitul, Frankfurt a.M.	1476
Adolf Baumbach/Klaus J. Hopt	Handelsgesetzbuch, 34. Aufl.	1476

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV